

BESCHLUSS B-035/2019

Satzung der Stadt Chemnitz über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 16/12 "Bahnhofsareal Altendorf" Teil A: Paul-Jäkel-Straße

Gremium: Stadtrat
06.03.2019

Der Stadtrat beschließt:

Satzung der Stadt Chemnitz über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ Teil A: Paul-Jäkel-Straße

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund der §§ 14, 16, und 17 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), in seiner Sitzung am 06.03.2019 die Satzung über die über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ Teil A: Paul-Jäkel-Straße beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 23.08.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ gefasst. Mit Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.02.2019 wurde vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschlossen, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes in 4 Teilbereiche zu unterteilen.

Zur Sicherung der Planung des Teil A: Paul-Jäkel-Straße wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ Teil A: Paul-Jäkel-Straße. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige- pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der § 17 BauGB maßgebend.